

STELLUNGNAHME



Erhebung der Gasspeicherumlage an Grenzkopplungspunkten

Stellungnahme von EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. (EFET D) zur Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 17. Juni 2024

Berlin, 24. Juni 2024 - EFET Deutschland begrüßt den Gesetzentwurf des BMWK zur Ergänzung von § 35e EnWG. Diese Änderung wird ab dem 01.01.2025 die Erhebung der Umlage an den Grenzkoppelpunkten und virtuellen Grenzkoppelpunkten beenden. Dadurch wird der europäische Binnenmarkt gestärkt und Rechtssicherheit geschaffen.

Exit-Punkte der Netzbetreiber zu Gasspeicheranlagen sollten weiterhin von der Umlage befreit bleiben. Eine Belastung dieser Punkte würde die Gaslagerung verteuern. Diese Doppelbelastung wäre nicht sachgerecht, weil damit die gleichen Moleküle sowohl bei der Einspeicherung als auch und beim Verbrauch belastet würden. Außerdem würde durch die dann erwartbar niedrigere marktgetriebene Einspeicherung die Versorgungssicherheit verringert oder die Mehrkosten aufgrund einer dann notwendigen Einspeicherung durch den Marktgebietsverantwortlichen umlageerhöhend wirken.

Daher möchten wir folgende Anpassung des neuen Satzes in § 35e EnWG vorschlagen:

„Bei der Umlage der Kosten hat der Marktgebietsverantwortliche ab dem 1. Januar 2025 ausschließlich an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie mit Standardlastprofilverfahren, nicht jedoch an Speicherpunkten, ausgespeiste Mengen der Bilanzkreisverantwortlichen einzubeziehen.“

EFET D möchte anregen, dieses Gesetzgebungsverfahren noch vor der Veröffentlichung der ab 01.01.2025 geltenden Umlage abzuschließen.

Kontakt

E-Mail : de@efet.org